

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Cap, Neugebauer, Dr. Fichtenbauer, Scheibner
Kolleginnen und Kollegen
zum Bericht des Verfassungsausschusses über den Antrag 94/A der Abgeordneten
Dr. Josef Cap, Fritz Neugebauer, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein
Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der dem Bericht angeschlossene Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Ziffern 1 bis 4 eingefügt:

„1. In Art. 64 Abs. 1 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

*„Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als
Verhinderung.“*

2. Nach Art. 67 wird folgender Art. 67a eingefügt:

„Artikel 67a. (1) Zur Unterstützung des Bundespräsidenten bei der Besorgung
seiner Amtsgeschäfte ist die Präsidentschaftskanzlei berufen, die dem
Bundespräsidenten untersteht.

(2) Art. 67 gilt nicht für die Ernennung von Bediensteten der
Präsidentschaftskanzlei und die Verleihung von Amtstiteln an diese sowie für Akte des
Bundespräsidenten in Ausübung der Diensthöhe diesen gegenüber.“

3. Art. 69 Abs. 2 zweiter und letzter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

*„Sind der Bundeskanzler und der Vizekanzler gleichzeitig verhindert, so wird der
Bundeskanzler durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalter durch das an Jahren
älteste, nicht verhinderte Mitglied der Bundesregierung vertreten.“*

4. Art. 73 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers beauftragt dieser im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister diesen, einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit seiner Vertretung; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung. Ist ein Bundesminister nicht in der Lage, einen Vertretungsauftrag im Sinne des ersten Satzes zu erteilen, so beauftragt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen anderen Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit dessen Vertretung; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Der Vertreter eines Bundesministers trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).“

b) Der bisherigen Novellierungsanordnung wird die Ziffernbezeichnung „5.“ vorangestellt.

Begründung

Zu lit. a (Z 1 [Art. 64 Abs. 1], Z 2 [Art. 67a], Z 3 [Art. 69 Abs. 2] und Z 4 [Art. 73 Abs. 1]):

Im Abänderungsantrag wird vorgeschlagen, dass ein Bundesminister im Falle seiner zeitweiligen Verhinderung im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister diesen, einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit seiner Vertretung beauftragen kann; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist unter einem dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen (Z 4). Mit diesem Zeitpunkt wird die Vertretung wirksam. Der Kreis der Vertretungsbefugten entspricht der geltenden Rechtslage.

Für den Fall, dass ein Bundesminister zur Beauftragung eines Vertreters nicht in der Lage ist (etwa infolge eines Unfalls oder einer plötzlich auftretenden Erkrankung), hat der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen Vertreter zu beauftragen; auch dies ist dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen.

Für den Fall der Verhinderung des Bundeskanzlers selbst trifft Art. 69 Abs. 2 B-VG Vorsorge. Vor dem Hintergrund der in Z 4 vorgeschlagenen Änderung erscheint es allerdings konsequent, auch die in dieser Bestimmung vorgesehene Zuständigkeit des Bundespräsidenten zur Bestellung eines Vertreters für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers zu beseitigen (Z 3).

Ferner sollen aus gegebenem Anlass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Verhinderung der mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organe (gemäß Art. 69 Abs. 1 B-VG der Bundespräsident, der Bundeskanzler, der Vizekanzler und die übrigen Bundesminister) vereinheitlicht werden. Dies bedingt eine Ergänzung des Art. 64 Abs. 1 B-VG um eine dem geltenden Art. 73 Abs. 1 letzter Satz B-VG entsprechende Regelung (Z 1).

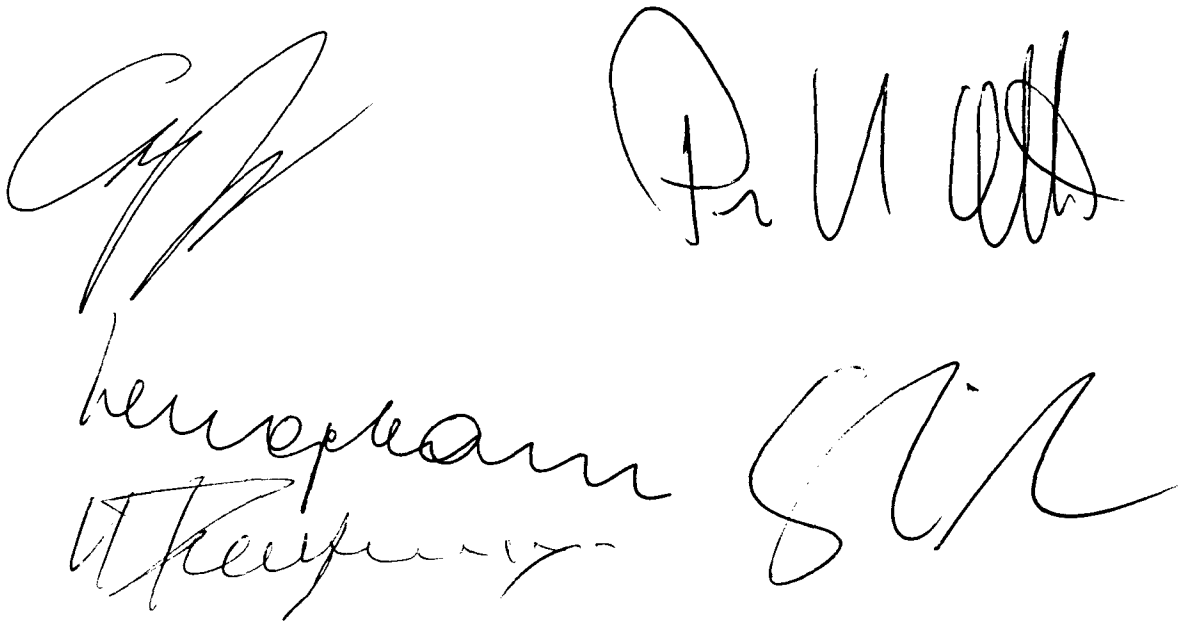
Schließlich wird im Abänderungsantrag vorgeschlagen, nach dem Vorbild des Art. 30 Abs. 3 B-VG in das B-VG eine Bestimmung über die Aufgaben der Präsidialkanzlei aufzunehmen (Z 2). Diese soll ausdrücklich dem Bundespräsidenten unterstellt werden, was insbesondere auch bedeutet, dass die Dienstherrschaft gegenüber den Bediensteten der Präsidialkanzlei vom Bundespräsidenten ausgeübt werden soll; insoweit sollen Akte des Bundespräsidenten weder an einen Vorschlag gebunden sein, noch der Gegenzeichnung unterliegen. Diesfalls erscheint es konsequent, auch die Ernennung von Bediensteten der

Präsidentchaftskanzlei und die Verleihung von Amtstiteln an diese (vgl. Art. 65 Abs. 2 lit. a B-VG) von der Vorschlagsbindung und der Gegenzeichnungspflicht auszunehmen.

Zu lit. b (Z 5 [Art. 78 Abs. 2]):

Die Ziffernummerierung der Novellierungsanordnung ist entsprechend anzupassen.

Die vorgeschlagene Ergänzung des Art. 78 Abs. 2 soll auch im Falle des Art. 73 Abs. 3 B-VG gelten, was bedeutet, dass sich bei einem Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Bundeskanzler und der Vizekanzler auch durch Staatssekretäre im Nationalrat und Bundesrat vertreten lassen können, die jeweils dem anderen beigegeben sind. Dass ein Bundesminister mit der Besorgung von in den Wirkungsbereich des von ihm geleiteten Bundesministeriums fallenden Geschäften nur einen ihm beigegebenen Staatssekretär betrauen kann, gilt im Übrigen schon derzeit nicht ausnahmslos, kann er doch nach Art. 73 Abs. 2 B-VG die Befugnis, an den Tagungen des Rates der Europäischen Union teilzunehmen und in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, auch einem Staatssekretär übertragen, der ihm *nicht* beigegeben ist (vgl. *Wieser*, Der Staatssekretär [1997], 266 ff).



Handwritten signatures and text:

- Top left: A large, stylized signature.
- Top right: A signature that appears to read "F. U. [unclear]".
- Bottom left: The name "Kernemann" written in cursive, with "H. Kernemann" written below it.
- Bottom right: A large, stylized signature.